



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

26. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 24.04.2023

Nummer 12

Inhalt

- Neufassung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang „*Wirtschaftsinformatik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Informatik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 19.04.2023 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ der Fakultät Informatik genehmigt.

Die Neufassung lautet wie folgt:



Bachelor-Prüfungsordnung

für den Online-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“

Fakultät Informatik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel

Inhalt

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Definitionen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung/Anrechnung von Leistungen
- § 8 [entfällt]
- § 9 Zulassung
- § 10 Aufbau der Bachelor-Prüfung
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Organisation und Durchführung von Prüfungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Bildung der Fachnote
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 17 Zusatzprüfungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Zweiter Teil Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

- § 22 Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
- § 23 Bachelor-Arbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Wiederholung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium
- § 26 Gesamtergebnis der Prüfung

Dritter Teil Schlussvorschriften

- § 27 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlagen

- Anlage 1: Muster der Abschlussurkunde
- Anlage 2: Muster des Zeugnisses
- Anlage 3: Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- Anlage 4: Diploma Supplement

§ 1 Definitionen

Diese Prüfungsordnung gilt für den Online-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ im Hochschul-Verbund „Virtuelle Fachhochschule“. Alle Lehrenden der Hochschulen des Verbundes „Virtuelle Fachhochschule“ bilden ein gemeinsames Kollegium. Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders angegeben, ist

- „VFH“ der Hochschul-Verbund „Virtuelle Fachhochschule“;
- „Hochschule“ die Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel;
- „Vorsitzender“ die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses;
- „Prüfungsausschuss“ der zuständige Prüfungsausschuss;
- „Präsenz“ eine von der Hochschule angebotene Lehrveranstaltung, zu der die Studierenden mit ihren Lehrenden zu einem Zeitpunkt an einem Ort zusammenkommen, um gemeinsam einen Lernerfolg zu erarbeiten;
- „Virtuelle Präsenz“ eine von der Hochschule angebotene Lehrveranstaltung, zu der die Studierenden mit ihren Lehrenden zu einem Zeitpunkt an einem Ort im Internet (Lernraum, virtueller Seminarraum) zusammenkommen, um gemeinsam einen Lernerfolg zu erarbeiten;
- „Studienmodul“ eine mit einer Anzahl von Leistungspunkten festgelegte Arbeitsmenge, die sich über ein Studienhalbjahr erstreckt;
- „Studium“ die Gesamtheit der Studienmodule, die abgeschlossen werden müssen, um den Grad zu erwerben.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die insbesondere für die praktische Anwendung in Wirtschaftsunternehmen, der staatlichen Verwaltung und die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse relevant sind, sowie ob die oder der zu Prüfende die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die oder der zu Prüfende soll zudem in der Lage sein, die ökologischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen ihres oder seines Handelns zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 1 sowie Anlage 2) sowie ein Diploma Supplement (Anlage 4) aus.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Studierende können das Studium nach entsprechender Zulassung in Vollzeit studieren und sollen regelmäßig Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten je Semester erbringen. Die Regelstudienzeit beträgt in Vollzeit sechs Semester. Alternativ können die Studierenden das Studium nach entsprechender Zulassung in Teilzeit studieren. Die Studiendauer erhöht sich in Teilzeit entsprechend.

- (2) Der Studienmodus Vollzeit/Teilzeit wird bei der Einschreibung oder Rückmeldung festgelegt. Ein Wechsel des Studienmodus ist nur auf begründeten Antrag zum folgenden Semester möglich. Die Festlegung auf Teilzeit gilt jeweils für ein ganzes Studienjahr.
- (3) Das Lehrangebot wird so gestaltet, dass die Studierenden die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (4) Das Studium untergliedert sich in einen Grundlagenteil, einen Wahlpflichtteil, das Projektstudium und die Bachelor-Arbeit. Die Fächer des Grundlagenteils sind durch diese Prüfungsordnung verbindlich vorgeschrieben. Die Wahlpflichtfächer können frei zusammengestellt werden (siehe (7)). Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums inklusive der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium beträgt 180 Leistungspunkte (Credits). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand (workload) von 30 Stunden. Anzahl und Umfang der Prüfungsfächer sind in der Anlage 3 geregelt.
- (5) Alle Pflicht-Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten. Nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss dürfen Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache gehalten und geprüft werden. Auf Antrag der Studierenden muss für die Prüfung eine Alternative in deutscher Sprache angeboten werden.
- (6) Der Online-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Alle Pflichtveranstaltungen werden mindestens jährlich angeboten.
- (7) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan stellt einen Wahlpflichtkatalog auf, aus dem Leistungspunkte in einem von der Prüfungsordnung festgelegten Umfang nachzuweisen sind. Das Angebot richtet sich nach Verfügbarkeit der Lehrenden und der Nachfrage. Es besteht kein Anrecht auf die Belegung von bestimmten Wahlpflichtfächern.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist sowie ein Mitglied aus der Studierendengruppe. Die oder der Vorsitzende, die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung vom Fakultätsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein. Das Mitglied aus der Studierendengruppe hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die

Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltenungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der jeweiligen Wahlperiode des Fakultätsrates, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem Studierenden-Servicebüro zur Verfügung gestellt wird.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. Der jeweilige Beschluss ist zu protokollieren. Die/der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden, die Zweitprüfenden und die Beisitzenden aus dem „virtuellen Kollegium“ des Studienganges. Dem „virtuellen Kollegium“ gehören nur Mitglieder und Angehörige der Ostfalia sowie anderer VFH-Verbundhochschulen an, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden, Zweitprüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Bestellung der Prüfenden trägt der Prüfungsausschuss Sorge, dass die Belastung auf die verfügbaren Prüfenden angemessen verteilt ist.

- (2) Für die Prüfenden, Zweitprüfenden und Beisitzenden gilt die Amtsverschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten. Nicht im Hochschuldienst Stehende werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit entsprechend § 5 Absatz 8 verpflichtet.

§ 7 Anerkennung/Anrechnung von Leistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester aus einem Studium an einer Hochschule werden auf Antrag der/des Studierenden anerkannt, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Der Antrag auf Anerkennung von in einem vorangegangenen Studium erbrachten Leistungen ist spätestens bis zum Ende des ersten Studienhalbjahres zu stellen. Für die Anerkennung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere die Lissabon-Konvention maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anerkennung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Vor Immatrikulation außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Wurde in einem Fach des Studienganges vor der abschließenden Entscheidung über einen diesbezüglichen Anerkennungs- bzw. Anrechnungsantrag bereits ein Prüfungsversuch unternommen, so ist eine Anerkennung bzw. Anrechnung einer Leistung in diesem Fach ausgeschlossen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (Abschlussnote) werden diese Fächer nicht berücksichtigt.
- (6) Eine besondere Kennzeichnung anerkannter bzw. angerechneter Leistungen im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss, im Regelfall innerhalb von 4 Wochen. Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung von Leistungen. Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über

die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung bzw. Anrechnung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragstellenden. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anerkennung bzw. Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 8 [entfällt]

§ 9 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelor-Prüfung oder zu ihren Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten Teils beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden.
- (2) Die Belegung der Lehrveranstaltung über eine gesonderte Anmeldung kann eine organisatorische Anforderung der/des Prüfenden sein und entbindet die Studierenden nicht von (1).
- (3) Soweit der zweite Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer:
 1. Im Online-Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und
 3. die nach der Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen nachweist.
- (4) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil beizufügen:
 1. Nachweise nach Absatz 3 und
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor-Prüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist oder endgültig nicht bestanden ist und
 3. eine Erklärung darüber, ob fachlich gleichwertige Teile der Bachelor-Prüfung in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden.
 4. Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. die Bachelor-Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist, oder

4. in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland fachlich gleichwertige Teile der Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurden.

- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 20 Absatz 2.

§ 10 Aufbau der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht nach der Anlage 3 aus den Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern, dem Projektstudium sowie aus der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich zusammen aus Teilprüfungsleistungen in den nach der Anlage 3 zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Teilprüfungsleistungen bestanden wurden.
- (4) Die Note für eine Modulprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in der Anlage 3 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen. § 14 Absatz 4 gilt entsprechend. Bei der Bildung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können durch folgende Prüfungsarten erbracht werden:
 1. Klausur (Absatz 3),
 2. mündliche Prüfung (Absatz 4),
 3. Referat (Absatz 5),
 4. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 6),
 5. experimentelle Arbeit/Projektarbeit (Absatz 7),
 6. Projektbericht (Absatz 8),
 7. Hausarbeit (Absatz 9),
 8. Rechnergestützte Prüfung (Absatz 10),
 9. Entwurf (Absatz 11),
 10. berufspraktische Übungen (Absatz 12),
 11. Kursarbeit (Absatz 13),
 12. Einsendeaufgaben (Absatz 14),
 13. Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in Lerneinheiten á 45 Minuten) (Absatz 15).
- (2) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen zu prüfenden Person muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

- (3) In einer **Klausur** soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 3 festgelegt. Multiple-Choice Fragen sind zulässig, sofern sichergestellt wird, dass abweichende Antworten vom Prüfling gegeben und ggf. begründet werden können.
- (4) Die **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und sollte 45 Minuten nicht überschreiten. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden/Beisitzenden zu unterschreiben.
- (5) Ein **Referat** umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, und
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen in sich geschlossenen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (6) Die **Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen** umfasst in der Regel:
1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 4. das Testen des Programms mit mehreren aussagekräftigen Testfällen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 5. die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und eines Ergebnisprotokolls.
- (7) Eine **experimentelle Arbeit/Projektarbeit** zu einem gegebenen Thema umfasst insbesondere:
1. die theoretische Vorbereitung eines Experimentes oder Projektes,
 2. den Aufbau und die Durchführung des Experimentes oder Projektes,
 3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Experiment- bzw. Projektablaufs und der Ergebnisse des Experimentes/Projektes sowie deren kritische Würdigung,
 4. bei einem Projekt einen Abschlussvortrag einer jeden Teilnehmerin/eines jeden Teilnehmers.
- Eine Projektarbeit ist eine in einer Arbeitsgruppe zu lösende Aufgabenstellung.
- (8) Ein **Projektbericht** soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können, und dazu beitragen, diese Erfahrungen und Ergebnisse aus der Praxis für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst darüber hinaus in der Regel
- a) eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 - b) eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
 - c) eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben und der erzielten Ergebnisse.
- (9) Eine **Hausarbeit** umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem fachlichen Zusammenhang der Lehrveranstaltung. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (10) Eine **rechnergestützte Prüfung** besteht aus dem Erfüllen von Anforderungen die durch ein Rechnerprogramm vorgegeben werden. Das Rechnerprogramm nimmt die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegen, bewertet die Richtigkeit anhand vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien und speichert diese in elektronischer Form. Die Programmierung oder Konfiguration der Anforderungen, sowie die Festlegung der Bewertungskriterien erfolgt durch die Prüfenden. Multiple-Choice Fragen sind zulässig, sofern sichergestellt wird, dass abweichende Antworten vom Prüfling gegeben und ggf. begründet werden können.
- (11) Ein **Entwurf** umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.
- (12) Eine **berufspraktische Übung** umfasst die Lösung einer praxisnahen Aufgabe in berufstypischer Weise und die Erläuterung und Darstellung des Lösungsweges.
- (13) Eine **Kursarbeit** ist eine vorlesungsbegleitende Leistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers nach den Absätzen 3 bis 11.
- (14) **Einsendeaufgaben** umfassen die selbstständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie die Übermittlung an die/den Prüfenden auf elektronische Weise. Die Art, Anzahl, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Aufgaben legt die/die Prüfende fest.
- (15) **Präsenzveranstaltungen** entsprechen einer Seminarveranstaltung, vorzugsweise am Wochenende. Die angegebenen Zeiten sind Pflichtzeiten in Lerneinheiten à 45 Minuten. Präsenzveranstaltungen können in Form von Online-Seminaren stattfinden. Exkursionen an andere Orte sind möglich.
- (16) **Prüfungszusatzleistungen** (z. B. regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen, Praktika, Tutorien, Seminaren, Laborübungen, Präsenzübungen und die erfolgreiche Teilnahme an Tests) unterstützen den Lernerfolg der Studierenden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und können als notwendige Vorbedingungen zur Teilnahme an der eigentlichen Prüfung herangezogen werden. Erbrachte Leistungen aus Prüfungszusatzleistungen können auf die betreffende

Prüfungsleistung angerechnet werden. Erbrachte Prüfungszusatzleistungen verfallen am Ende des Semesters.

- (17) Eine **Prüfungsvorleistung** ist eine Leistung, die in Zusammenhang mit einer Studienmodulprüfung, einer Fachgebietsprüfung oder im Zusammenhang mit der Bachelorprüfung erbracht wird. Prüfungsvorleistungen einer Studienmodulprüfung können auch den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordnet werden. Eine Prüfungsvorleistung ist eine bewertete, aber nicht notwendigerweise benotete Leistung. Modulbegleitende Teilleistungsnachweise zur Lernerfolgskontrolle können als Prüfungsvorleistung verlangt werden. Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben mindestens mit ausreichendem Ergebnis bearbeitet worden sind.
- (18) **Leistungspunkte für gesellschaftliches Engagement** können für soziales und gesellschaftliches Engagement im Umfeld der Hochschule, beispielsweise für die aktive Mitarbeit in Gremien oder bei Veranstaltungen, bei der Betreuung von Studierenden oder der Unterstützung in der Lehre vergeben werden. Der Umfang der Leistungspunkte orientiert sich in Anlehnung an die Lehrveranstaltungen an dem Aufwand für die Tätigkeit. Zur Bachelor-Prüfung können maximal 3 Leistungspunkte für Gesellschaftliches Engagement als Ersatz für Leistungspunkte aus Wahlpflichtveranstaltungen vergeben werden. Über die berücksichtigungsfähigen Leistungen entscheidet auf Antrag durch Mitglieder der Fakultät Informatik der Prüfungsausschuss.

§ 12 Organisation und Durchführung von Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Sätzen 1 und 2, insbesondere für Referate, auf die Prüfenden übertragen.
- (2) Wollen die Prüfenden eine andere als die in der Anlage 3 zu dem jeweiligen Modul aufgeführte Prüfungsform anwenden (einschließlich der Einführung oder Änderung von Prüfungszusatzleistungen § 11 Abs. 16, der Einführung oder Änderung von Prüfungsvorleistungen nach § 11 Abs. 17 sowie der Durchführung mit elektronischen Medien), so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss wird unter Berücksichtigung der in den einzelnen Modulen zu vermittelnden Kompetenzen auf eine angemessene Verwendung verschiedener Prüfungsformen achten.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Umstände, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen absehbar gefährden können, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, die bestehende Prüfungsplanung auch noch später im Semester hinsichtlich Terminen sowie Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen anzupassen. Das Vorliegen der besonderen Umstände ist den betroffenen Studierenden und Prüfenden gegenüber zu begründen. Die weiteren Bestimmungen des Absatz 1 gelten entsprechend. Bei Änderungen der Prüfungsmodalitäten nach bereits erfolgter Prüfungsanmeldung ist den betroffenen Studierenden die Möglich-

keit zur Abmeldung von den von Änderungen betroffenen Prüfungen zu geben, soweit keine Wiederholungspflicht gemäß § 15 Abs. 4 vorliegt.

- (4) Die Aufgabenstellung für die Modulprüfung wird von den Prüfenden festgelegt. Der oder dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (5) Die oder der Studierende muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Semesters innerhalb einer vorab bekanntzugebenden Frist belegen. Wann immer ein Studienmodul von einem oder einer Studierenden belegt worden ist, kann er oder sie sich zu der zugehörigen Prüfung anmelden. Sofern im Prüfungsplan des jeweiligen Semesters außer der Reihe eine Prüfung zu einem Studienmodul angeboten wird, das im betreffenden Semester in der Lehre des Studienganges nicht angeboten wird, entfällt in diesem Fall die Pflicht zur Belegung in diesem Semester. Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung müssen die Voraussetzungen aus § 9 erfüllt sein.
- (6) Macht die oder der zu Prüfende aus schwerwiegenden familiären Gründen oder durch ein ärztliches Zeugnis bezüglich länger andauernder gesundheitlicher Einschränkung glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so ermöglicht der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen (§ 11 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden sind Zuhörende auszuschließen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn:
1. die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, oder
 2. die Prüfungszusatzleistung nach § 11 Abs. 16 nicht bestanden wurde, oder
 3. die oder der zu Prüfende nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurteilung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein zeitnah eingeholtes ärztliches Attest vorzulegen. Wurde bereits einmal aus Krankheitsgründen von derselben Prüfung zurückgetreten, ist ein zeitnah eingeholtes amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. In besonderen Fällen

kann der Prüfungsausschuss bereits bei Erstprüfungen die Einreichung eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Aus dem Attest bzw. dem amtsärztlichen Zeugnis müssen die Prüfungsunfähigkeit und ihre (voraussichtliche) Dauer eindeutig hervorgehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird bei Nichterfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 ein neuer Termin, spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt.

- (3) Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören auch plagiierte Elemente sowie unvollständiges Kenntlichmachen von zitierten oder übernommenen Elementen der Prüfungsleistung. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des zu Prüfenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der zu Prüfende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu einem neuen Termin entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- (1) Die Prüfungsleistungen werden mit Ausnahme der Regelung in § 11 Absatz 4 Satz 1 von mindestens einem Prüfenden bewertet. Bei einem begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfende berufen. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|---------------|--|
| 1,0; 1,3 | „sehr gut“ eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | „gut“ eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | „befriedigend“ eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |

5,0 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zusätzlich wird in Klammern die Note nach Abs. 4 angegeben.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte der Fakultät zu nehmen.
- (4) Die Note lautet:
- | | | |
|-----------------------------|---------------|-----|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,15 | 1,0 |
| bei einem Durchschnitt über | 1,15 bis 1,50 | 1,3 |
| bei einem Durchschnitt über | 1,50 bis 1,85 | 1,7 |
| bei einem Durchschnitt über | 1,85 bis 2,15 | 2,0 |
| bei einem Durchschnitt über | 2,15 bis 2,50 | 2,3 |
| bei einem Durchschnitt über | 2,50 bis 2,85 | 2,7 |
| bei einem Durchschnitt über | 2,85 bis 3,15 | 3,0 |
| bei einem Durchschnitt über | 3,15 bis 3,50 | 3,3 |
| bei einem Durchschnitt über | 3,50 bis 3,85 | 3,7 |
| bei einem Durchschnitt über | 3,85 bis 4,00 | 4,0 |
| bei einem Durchschnitt über | 4,00 | 5,0 |
- (5) Eine aus mehreren Teilen bestehende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die zugeordneten Teilprüfungsleistungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note für die Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gemäß Anlage 3 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) In Wiederholungsprüfungen darf für eine überwiegend schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur vergeben werden, nachdem der oder dem zu Prüfenden eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten worden ist. Für die Meldung zur mündlichen Ergänzungsprüfung und deren Durchführung veröffentlicht der Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung des Semesters einen Terminplan. Nimmt die oder der zu Prüfende das Angebot zur mündlichen Ergänzungsprüfung an, so setzt der Prüfungsausschuss oder in Vertretung die/der Prüfende einen

Termin für diese Prüfung fest. Wird das Angebot nicht wahrgenommen, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 13 Anwendung findet.

- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 11 Absatz 4 entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Wiederholungsprüfung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die oder der zu Prüfende hat die Wiederholungsprüfung zum nächsten angebotenen, spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin, abzulegen. Es liegt in der Verantwortung der/des Studierenden, sich zur Wiederholungsprüfung entsprechend fristgerecht anzumelden. Das Nichtwahrnehmen der Wiederholungsprüfung zu diesem Termin führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Im Fall von Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern besteht keine Pflicht zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistung.
- (5) Urlaubssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen.
- (6) Vor der letztmaligen Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfungsleistung können durch den Prüfungsausschuss Auflagen ausgesprochen werden (z. B. erneute Absolvierung relevanter Lehrveranstaltungen).
- (7) In anderen Studiengängen erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung in einem vergleichbaren Modul abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.
- (8) Für Leistungen, die gem. § 7 anerkannt bzw. angerechnet wurden, besteht keine Wiederholungsmöglichkeit.

§ 16 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag des Kolloquiums anzugeben.
- (2) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Bei der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (Abschlussnote) wird neben der Note auf der Grundlage der Notenskala nach § 14 Abs. 4 auch eine relative Einstufung entsprechend des ECTS-Users` Guide vorgenommen, sobald belastbare Daten vorliegen.
- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 17 Zusatzprüfungen

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist für die in § 11 genannten Prüfungsleistungen nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Die oder der zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung und der Bachelor-Prüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden den Betroffenen in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 21 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsfeldbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt die oder der zu Prüfende in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob:
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des zu Prüfenden eine gutachterliche Stellungnahme. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch

andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (9) Gegen andere als in Absatz 1 genannte Entscheidungen ist ohne Durchführung eines Vorverfahrens Klage beim Verwaltungsgericht gem. §§ 68 ff. VwGO, § 8a Abs. 1, 2 Nds. AGVwGO zu erheben. Davon unberührt bleibt das Recht auf Einlegung des nicht förmlichen Rechtsbehelfs einer Gegenvorstellung. Reicht die oder der zu Prüfende vor Klageerhebung eine Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss ein, so gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend.

Zweiter Teil Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

§ 22 Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium wird zugelassen, wer:
1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 erfüllt, und
 2. die Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule bestanden hat, und
 3. das Projektstudium nachgewiesen hat.
- (2) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. einen Vorschlag für die Erst- und Zweitprüfenden,
 3. einen Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 4. eine Erklärung, ob die Bachelor-Arbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Bachelor-Arbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.
- (4) Stellt eine Studentin oder ein Student nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit, so können der Studentin oder dem Studenten Erst- und Zweitprüfende und ein Thema für die Bachelor-Arbeit zugewiesen werden. Für die Bearbeitung gilt § 23.

§ 23 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt. Die Annahme des Themas erfolgt mit der Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium. Die Zulassung ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat als Erstprüfende oder Erstprüfender und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Erst-/Zweitprüfende sind in der Regel Mitglieder der Professorengruppe der Fakultät Informatik. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Bachelor-Arbeit auch von einer Professorin oder einem Professor betreut werden, die oder der nicht Mitglied dieser Fakultät ist. In Ausnahmefällen kann das Thema der Bachelor-Arbeit auch von anderen Prüfenden nach § 6 Abs. 1 Satz 4 nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss betreut werden. In allen diesen Fällen muss eine Prüfende oder ein Prüfender Professorin oder Professor der Fakultät Informatik sein. Ein Wechsel der oder des Zweitprüfenden ist nur einmal und nur mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden möglich, wenn die oder der Erstprüfende Mitglied der Professorengruppe der Fakultät Informatik ist.
- (5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält und bestellt Erst- und Zweitprüfende.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit um bis zu 8 Wochen verlängern.
- (7) Die Bachelor-Arbeit kann auf Antrag auch in Teilzeit bearbeitet werden, sofern der oder die zu Prüfende zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mindestens einem kompletten Studienjahr im Studienmodus Teilzeit studiert.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder im Dekanat abzuliefern, sofern die Abgabe nicht ausschließlich in elektronischer Form gefordert wird; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann ergänzende formale Vorgaben hinsichtlich Anfertigung und/oder Abgabe der Bachelor-Arbeit beschließen.
- (10) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 14 Abs. 2 vorläufig zu bewerten.

§ 24 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Bachelor-Arbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse der Bachelor-Arbeit in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 erfüllt sind und die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden vorläufig bewertet worden ist, wobei die vorläufige Bewertung einer/eines Prüfenden mit mindestens der Note 4,0 für die Zulassung zum Kolloquium genügt. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit unter Zulassung der Hochschulöffentlichkeit durchgeführt werden.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Es besteht in der Regel aus einem Vortrag der oder des zu Prüfenden und anschließender Fachdiskussion. Die Dauer des Vortrages beträgt in der Regel je zu prüfender Person 30 Minuten. Die Gesamtdauer des Kolloquiums soll 60 Minuten pro Person nicht überschreiten. Im Übrigen gelten § 11 Abs. 4 und § 12 entsprechend.
- (4) Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Bachelor-Arbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. § 14 Abs. 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend.
- (5) Eine Durchführung des Kolloquiums per Videokonferenz ist zulässig, sofern die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Rahmenbedingungen sichergestellt sind.

§ 25 Wiederholung der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Wurde die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder lautet die endgültige Note der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium „nicht ausreichend“, so kann die Bachelor-Arbeit oder die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 23 Abs. 6 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

- (2) Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 26 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen, die Wahlpflichtfächer, die Projektphase sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach der Anlage 3 gewichteten Noten für die Modulprüfungen und der Note der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium. § 14 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Die Noten werden auf dem Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Anlage 2) entsprechend § 14 Abs. 2 angegeben. Wenn die Gesamtnote den Wert 1,0 erreicht, wird der Gesamtnote der Zusatz „mit Auszeichnung“ beigefügt.

Dritter Teil Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Ostfalia am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.
- (2) Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 20/2016). Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Fakultät gilt § 20 Absatz 2 entsprechend.

Anlage 1: Muster der Abschlussurkunde

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fakultät Informatik

Bachelorurkunde

Die Fakultät Informatik
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in
den Hochschulgrad

Bachelor of Science

(abgekürzt: B.Sc.)

nachdem sie/er *) die Abschlussprüfung im Online-Studiengang

Wirtschaftsinformatik

mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (180 Leistungspunkte)
am erfolgreich bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
Dekanin/Dekan

.....
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2: Muster des Zeugnisses

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fakultät Informatik

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Frau/Herr *)
geboren am in
hat die Bachelor-Prüfung im Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik
mit der Gesamtnote (***) bestanden.

Modulprüfungen: (Prüfungsleistungen)	Leistungspunkte**)	Noten (***)
.....

Bachelor-Arbeit mit Kolloquium über das Thema *)

.....
Leistungspunkte**) Note (***)

..... , den
(Ort) (Datum)

.....
(Siegel der Hochschule) Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Leistungspunkte (Credit Points) gem. European Credit Transfer and Accumulation System

**) Note; 1,0; 1,3; 1,7 ...

Anlage 3: Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Modul	Semester (VZ/TZ)	Prüfungsvorleistung	Art und ggf. Dauer der Prüfung	LP	Notengewicht
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	1 / 1	E, P(4)	Klausur 2 h	5	5/180
Grundlagen der Mathematik	1 / 1	E, P(4)	Klausur 2 h	5	5/180
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 1	1 / 1	E	Klausur 2 h	5	5/180
Grundlagen der Programmierung 1	1 / 3	E, P(12)	Klausur 2 h	5	5/180
English for Computer Scientists	1 / 3	E, P(4)	Ref	5	5/180
Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	1 / 3	G, P(12)	Ref	5	5/180
Organisationslehre	2 / 2	E	Klausur 2 h	5	5/180
Rechnernetze	2 / 2	E	Klausur 2 h	5	5/180
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2	2 / 2	E	Klausur 2 h	5	5/180
Grundlagen der Programmierung 2	2 / 4	E, P(12)	Klausur 2 h	5	5/180
Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme	2 / 4	E	Klausur 2 h	5	5/180
Mensch-Computer-Interaktion	2 o. 4 / 6	E, P(4)	Klausur 2 h	5	5/180
Algorithmen und Datenstrukturen	3 / 5	E	Klausur 2 h	5	5/180
Datenbanken	3 / 5	E	Klausur 2 h	5	5/180
Projektmanagement	3 / 5	Ref, P(6)	Klausur 2 h	5	5/180
Kosten- und Erlösrechnung	3 / 7	E	Klausur 2 h	5	5/180
Wirtschaftsstatistik	3 / 7	E	Klausur 2 h	5	5/180
Internettechnologie/Client/Server	3 / 7	E, P(4)	Klausur 2 h	5	5/180
Softwaretechnik	4 / 4	E	Klausur 2 h	5	5/180
Einführung in die wissenschaftliche Projektarbeit	4 o. 2 / 6	E, P(4)	Ref	5	5/180
IT-Recht	4 / 6	E	Klausur 2 h	5	5/180
Operations Research	4 / 8	E	Klausur 2 h	5	5/180
Business Engineering	4 / 8	E	Klausur 2 h	5	5/180
Wirtschaftsinformatik-Labor	4 / 8	P(4)	Ref	5	5/180
Softwaretechnik-Labor	5 / 9	P(4)	Ref	5	5/180
Business Intelligence	5 / 9	E	Klausur 2 h	5	5/180
Wirtschaftsrecht	5 / 11	E	Klausur 2 h	5	5/180
Wirtschaftsinformatik-Seminar	5 / 11	P(8)	Ref	5	5/180
Wahlpflichtfach 1	5 / 9	gemäß Angebot	gemäß Angebot	5	5/180
Wahlpflichtfach 2	5 / 11	gemäß Angebot	gemäß Angebot	5	5/180
Praxisprojekt/Projektphase	6 / 10	Ref	Prb	15	0
Bachelorarbeit und Kolloquium	6 / 12	-/-	gem. § 22 bis 25	15	30/180
				180	180/180

Erläuterungen der Abkürzungen (siehe auch §11 zur Beschreibung der Prüfungsarten):
E = Einsendeaufgaben, **G** = Teilnahme an Gruppenarbeit via Internet, **H** = Hausarbeit,
Ref = Referat, **Prb** = Projektbericht,
P (h) = Teilnahme an Präsenzveranstaltungen (Pflichtzeiten in Lerneinheiten á 45 Minuten),
VZ = Vollzeit, **TZ** = Teilzeit, **LP** = Leistungspunkte

_____ Diploma Supplement _____

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where Information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name(s) / 1.2 First Name(s)

Musterfrau, Adelheid

1.3 Date, Place, Country of Birth

01. February 1980, Wolfenbuettel, Germany

1.4 Student ID Number or Code (if applicable)

13572468

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Main Field(s) of Study for the qualification

Computer Science and Economics (online degree course):
Design and development of information technology systems for business and administrative applications

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Ostfalia University of Applied Sciences - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Faculty of Computer Science

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Undergraduate/First degree, with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

Three years, 180 ECTS Credit Points

3.3 Access Requirement(s)

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or equivalent.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of Study

Full time course with online teaching and presence (30 Credit Points per semester)

4.2 Programme learning outcomes

Participants have to complete course elements with an overall workload of 180 credits (ECTS), each of which ends with an examination (either oral presentation, term paper or written examination). After having passed all examinations (grade "ausreichend" or better) students complete their studies with a Bachelor's thesis (15 credits) including a defence of their thesis.

The application-oriented course programme provides students with the necessary skills to design information processing systems and their software. The systems are used for applications in business administration and management of commercial private and public enterprises.

The acquired competences by graduates of the course enable them to contribute to the process of organization development, software development and management for projects of information processing.

Graduates gain the skills to analyze, assess and shape business processes. The appropriation of the necessary professional knowledge, understanding and action is focused to the design, the system architecture, the system development, the implementation and the operation of information systems for commercial companies and public administrations.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Fundamentals in computer science, economics, technology, and mathematics. Fundamentals and advanced topics in computer science, economics, management, programming and software technology. Advanced topics in business administration, law, software technology, middleware and communication.

See also transcript for list of courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. Sec. 8.6

Grade	German text	Description
1,0; 1,3	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
3,7; 4,0	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5,0	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Computer Science see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

(*Note eintragen*)

Based on Comprehensive Final Examination; cf. "Zeugnis über die Bachelor-Prüfung" (Final Examination certificate).

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master).

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Student's special achievements

6.2 Further Information Sources

About the institution_www.ostfalia.de; for national information sources of. Sec. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Certification Date: xx.xx.xx

Chairwoman/Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]